

Oberfränkischer Schulanzeiger

Regierung von Oberfranken

Amtlicher Schulanzeiger für den Regierungsbezirk Oberfranken

Nr. 8/9

117. Jahrgang

Bayreuth, 1. September 2006

Seite 173

Hinweis:

Diesem Schulanzeiger ist keine Heimatbeilage beigelegt!

Inhaltsübersicht

Impulse für Unterricht und Erziehung

- Stark ins Leben - Verkehrserziehung in Bayern 174

Allgemeine Angelegenheiten

- Lernort Regierung - ein Projekt der Regierung von Oberfranken..... 184
- Organisation der Volksschulen Weißenstadt, Marktleuthen, Kirchenlamitz und Selb I (Hauptschule) 189
- Organisation der Volksschule Gehülz-Ziegelerden, der Volksschule Kronachtal, der Volksschule Reitsch, der Volksschule Stockheim, der Volksschule Pressig, der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach, der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach, der Volksschule Weißenbrunn, der Volksschule Küps, der Volksschule Rodachtal, der Volksschule Wallenfels und der Volksschule Steinwiesen 190
- Organisation der Volksschulen Drosendorf-Merkendorf und Lichteneiche sowie der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf..... 195
- Organisation der Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule), der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule) und der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule) 196
- Durchführung des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Hinweis für die Fürsorgeeinrichtungen..... 197
- Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik 198
- Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie 198
- Schulversuch Modularisierung in der Hauptschule 199
- Aufgaben der Staatlichen Schulämter 199

Fort- und Weiterbildung

- Auslandslehrgang für Englischlehrkräfte 202
 - "Lust auf Leben" - 6. Heilbronner Lehrer- und Lehrerinnentag..... 203
 - Mathematikunterricht mit dynamischen Arbeitsblättern 203
-

Sonstiges

- Hilfe im Netz für Jugendliche und Eltern: Die „Virtuelle Beratungsstelle“ der bke 204
- Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern. Projekt Schülerunternehmen "Essen was uns schmeckt" 205
- "Um Welten besser" – Unterrichtsmappe von CARE-LINE..... 206
- Die Museen der Porzellanwelten in Selb und Hohenberg an der Eger 206
- Hauptschulpreis 2007 "Deutschlands beste Hauptschulen" 208

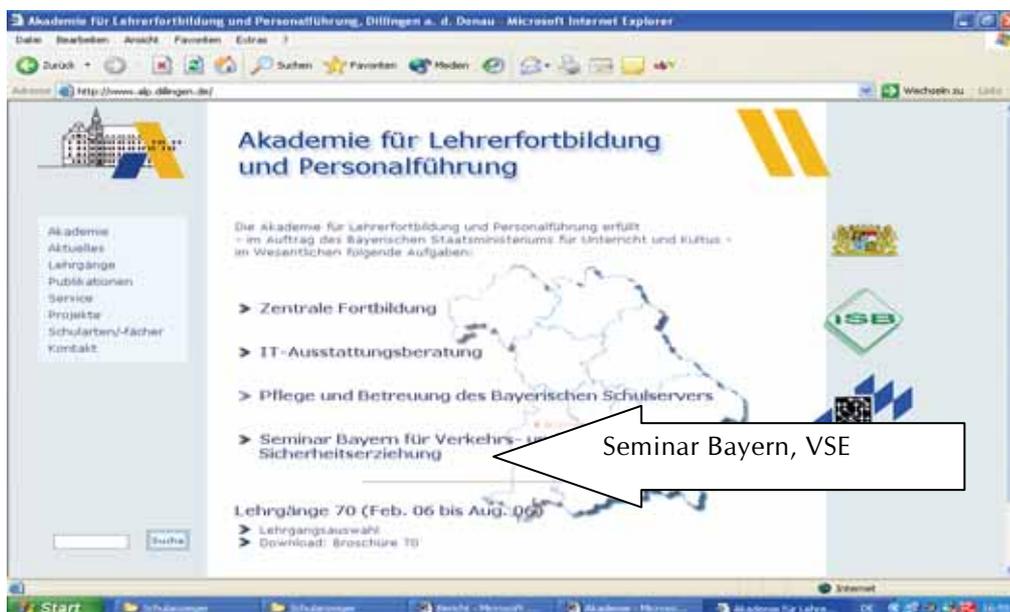
Impulse für Unterricht und Erziehung

Ein Beitrag zur Verkehrs- und Sicherheitserziehung (VSE) an Volks- und Förderschulen



1. Seminar Bayern an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP)

Dieses Logo wird künftig auf den Beiträgen zur Verkehrs- und Sicherheitserziehung (VSE) vom Seminar Bayern zu finden sein. Das Seminar Bayern, das früher in Grafrath Lehrgänge zur VSE durchführte, ist seit einigen Jahren in Dillingen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP, www.alp.dillingen.de) ansässig.



Unter der Leitung von IR Markus Wörle erschienen folgende **Akademieberichte zur VSE:**

Akademiebericht Nr. 385 „Integrative Verkehrs- und Sicherheitserziehung an Schulen“ 2003

Akademiebericht Nr. 397 „Verkehrserziehung im Schullandheim“ 2004

Akademiebericht Nr. 399 „Verkehrserziehung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf“ 2005

Diese Berichte sollten an jeder Schule vorhanden sein, da sie eine Fülle an Materialien zur Unterrichtsgestaltung bieten.

Sie orientieren sich an den Vorgaben der neuen Lehrpläne aller Schularten und wurden von Praktikern erarbeitet.

2. Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) www.bast.de

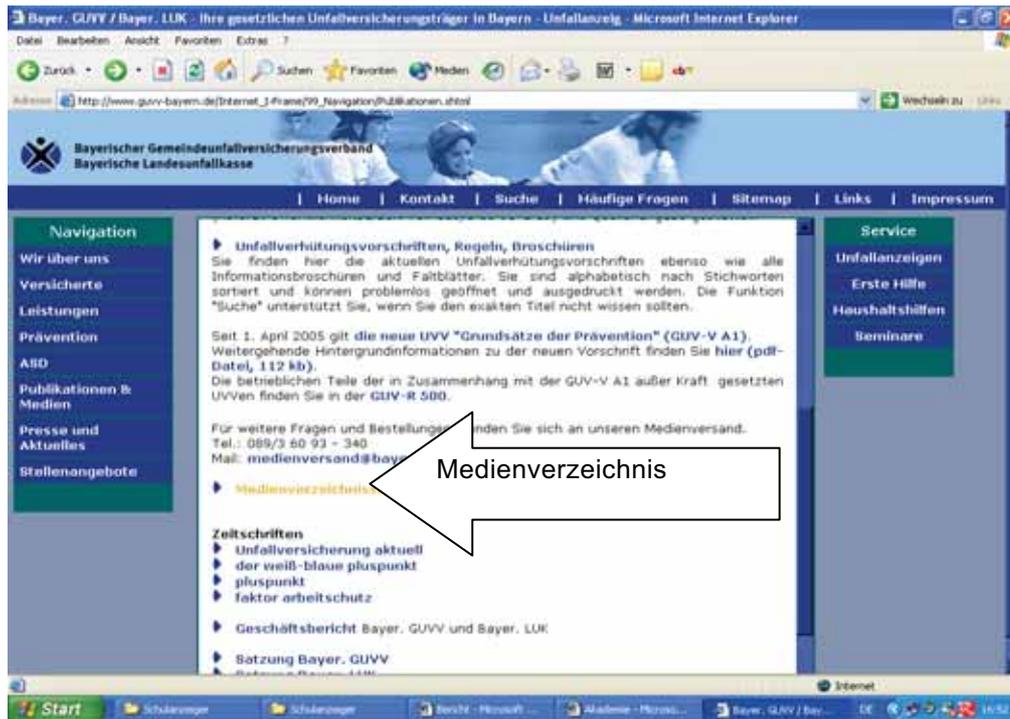
Diese Internetadresse liefert statistisches Material in unterschiedlicher Darstellung: Tabellen, Kreis- und Säulendiagramme etc. zum Verkehrswesen und Unfallgeschehen auf unseren Straßen. Sie ist besonders zur integrativen VSE in der **Hauptschule** zu empfehlen.

The screenshot shows the homepage of the Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in a Microsoft Internet Explorer browser window. The browser's address bar displays the URL: http://www.bast.de/ckn_005/DE/home/homepage__node.html__renn=true. The website layout includes a top navigation bar with links for 'Startseite', 'Glossar', 'Kontakt', 'Impressum', and 'Sitemap'. A left-hand navigation menu lists categories such as 'Die BASt', 'Fachthemen', 'Forschungsprojekte', 'Publikationen', 'Presse', 'Qualitätsbewertung', 'Statistik', and 'Termine'. The main content area features a large banner with the text: 'Herzlich willkommen auf der neuen Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen!'. Below this, there is a paragraph explaining the new website design and its accessibility features, followed by a contact information section for the BASt-Online-Redaktion. A section titled 'Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen' highlights a project: 'Entwicklung eines Bauwerks-Management-Systems für das deutsche Fernstraßennetz, Stufe 3'. The right-hand sidebar contains information about the 'Bundesanstalt für Straßenwesen' and a list of 'Veranstaltungen' (events), including 'Führerscheinprüfung am Computer', '23. Welt-Straßenkongress', 'Deutscher Straßen- und Verkehrskongress 2006', 'Ausstellung "Die Eroberung der Straße"', and '6. ADAC-BASt-Symposium "Sicher fahren in Europa"'. The Windows taskbar at the bottom shows the 'Start' button and several open applications, including 'Schulanzeiger', 'Bericht - Microsoft...', 'Akademie - Microso...', and 'BASt Startseite - M...'. The system clock indicates the time as 16:56 on a German system (DE).

3. Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV/www.bayerguvv.de)

Der GUVV bietet als **Unfallversicherer der Schüler** eine Vielzahl an kostenlosen Medien (Filme, Poster, Faltblätter etc.) zur VSE aller Schularten. Er finanziert u.a. **Erste-Hilfe-Kurse für Lehrer** (Info auf der Internetseite oder Tel.: 089/360 930)

Die **Zeitschrift „Pluspunkt“ mit Beilage „der weiß-blaue pluspunkt“** wird an alle Schulen versandt. Sie enthält Beiträge zur VSE, weist auf neue Vorschriften hin, gibt Anregungen zur Unterrichtsgestaltung, berichtet von beispielhaften Projekten (z.B. „KEINE ANGST VOR`M GROSSEN HUND“, www.hunde-helfen-kids.de, etc.) .



4. Toter Winkel – 2006 bereits vier Tote in Bayern!

Trotz technischer Schutzeinrichtungen, wie z. B. Zusatzspiegel, Rückfahrkamera etc. birgt der Tote Winkel eine tödliche Gefahr.

Gerade die schwächsten Verkehrsteilnehmer, Kinder als Fußgänger und Radfahrer sind ihr besonders ausgesetzt, weil sie diese Gefahr nicht kennen oder durch ihr **mangelndes Gefahrenbewusstsein** unterschätzen.

Unter der Thematik „Optische Phänomene“ kann die Aktion vorbereitet werden.

Die Schüler

- experimentieren mit Spiegeln
- erkennen, dass man mit ihrer Hilfe uneinsehbare Bereiche sichtbar machen kann
- erkennen, dass Spiegel nur Ausschnitte uneinsehbarer Bereiche darstellen
- erkennen, dass die Wirklichkeit verkleinert abgebildet wird, etc.

Lernen durch Lehren (LdL): Hauptschüler könnten einen Aktionstag zum Toten Winkel für Grundschüler vorbereiten und dadurch selbst tiefer in die Thematik einsteigen.



In Grund- und Hauptschule muss **die praktische Erklärung des Toten Winkels** am Fahrzeug stattfinden. Fahrschulen, Busunternehmer, Landwirte, etc. erhalten für die Bereitstellung des Fahrzeugs, bzw. die Unterweisung pro Klasse einen **Zuschuss von 26,- €** (s. Formular) von der **Landesverkehrswacht Bayern** (Tel.: 089-54 01 33-0, E-Mail: lvw-bayern.gs@t-online.de). An vielen Schulen führen Fahrschulen oder die Verkehrserzieher der Polizei diese Aktion durch.

Nachstehendes Formular ist von der Schule auszufüllen. Die Landesverkehrswacht sendet dann eine Kostenübernahme-Zusage und ein Formular zur Abrechnung.

Im kommenden Schuljahr ist eine Neuakzentuierung der Aktion „Toter Winkel“ geplant und wird allen Schulen in Bayern entsprechend vorgestellt. Medien zur Thematik sind beim GUVV erhältlich bzw. werden zur Zeit überarbeitet.

Absender:

Landesverkehrswacht Bayern e.V.
Herrn Gerber
Ridlerstr. 35 a
80339 München

Landkreis:

FAX: 089 - 54 07 58 11

Schulische Unterweisung "Toter Winkel"

K o s t e n v o r a n s c h l a g

Wir beabsichtigen, folgende Unterrichtseinheiten zum Thema "Toter Winkel"
(Gestellung eines Lkw, etc., Unterweisung der Schüler) durchzuführen:

Schule	Zahl der Klassen	Termin	Kosten je Kl. 26 €
		Summe:	

Gemäß einer Vereinbarung mit dem Verband der Bayer. Fahrlehrer werden für die Durchführung der Unterrichtsdemonstrationen pro Klasse 26,- € gezahlt. In diesen 26,- € sind bis 20 km einfache Anfahrt eingeschlossen. Jeder weitere km wird mit 0,50 € entschädigt.

Rechenbeispiel: 2 Klassen, Entfernung 24 km einfach > 52,- + 4,- = 56,- €

Wir bitten um Zusendung einer Kostenübernahme-Zusage.

Ort/Datum:

Name:

Unterschrift:

5. Schulwegunfälle in Oberfranken im Schuljahr 2005/06

Im genannten Zeitraum ereigneten sich 41 Schulwegunfälle (Schüler unter 14 Jahre) und wurden polizeilich erfasst.

Zwei Schüler wurden **getötet**, **57 verletzt**, davon 45 leicht und zwölf schwer.
Bei 21 Unfällen waren die Schüler Allein- bzw. Mitverursacher.

Diese Zahlen sind ein klarer Auftrag zur verstärkten Verkehrs- und Sicherheitserziehung an unseren Schulen.

Der Schüler als

- **Fußgänger**
- Mitfahrer in Pkw und (**Schul-**) **Bus**
- **Radfahrer**
- Inline-Skater
- **verantwortungsvoller und partnerschaftlicher Verkehrsteilnehmer** steht im Mittelpunkt schulischer Verkehrserziehung.

6. Vorbereitung auf die Jugendverkehrsschule

Immer wieder beklagen die **Verkehrserzieher der Polizei**, dass Schüler der vierten Jahrgangsstufen durch die Lehrkräfte unzureichend auf die Teilnahme der gestrafften Radfahrausbildung vorbereitet sind.

Oft stellen erst sie fest, dass Schüler noch nicht Rad fahren können!

In diesem Zusammenhang weise ich auf das amtliche Schreiben **KWMBI I Nr. 12/2003** hin.

Unter 2.2 heißt es: „**Die lehrplanmäßigen Radfahrübungen in den Jahrgangsstufen 2 und 3 sind** als Grundlage für die Ausbildung in den Jugendverkehrsschulen **zwingend erforderlich.**“



Mit einfachen Mitteln lassen sich auf dem Schulgelände Übungsstrecken aufbauen. So kann festgestellt werden, ob die Schüler

- das Rad aufstellen können
- schieben können
- ob sie zum Aufsteigen auf der richtigen Seite stehen
- das Pedal zum Anfahren richtig stellen können
- anfahren können
- Spur halten können
- einhändig fahren können
- Zeichen geben können
- links und rechts unterscheiden
- Mehrfachhandlungen (schauen, hören, lenken) ausführen können
- sicher bremsen, anhalten können, etc.

Verkehrszeichen zeichnen die Schüler, lernen sie dabei kennen und regeln mit ihrer Hilfe die Vorfahrt an Kreuzungspunkten. Die Zeichnungen werden laminiert und an Stativen (Sportgeräte, s. Foto) befestigt.

Achter-Parcours:

Helmpflicht bei allen Übungen!

Start:

Kreise markieren (Hütchen, ...)

Kreuzung

Übung 1: Vorfahrtsregel „rechts vor links“ erarbeiten
 Übung 2: Vorfahrt durch Zeichen regeln (mit Schülern erarbeiten, welche Zeichen gebraucht werden; Schilder zeichnen, ausmalen und laminieren)

7. Unfallstatistik der Schule

Unfall Nr.	Datum	Unfallort	Unfallfolgen	Unfallursache	Verminderung des Unfalls durch ...
1	17.09.04	Schulbus	Verstauchung am Knöchel, Behandlung im Klinikum	Stolpern beim Aussteigen	mehr Vorsicht
2	22.09.04	Klassenzimmer	Finger umgebogen, Bänderdehnung	Rängelei	mehr Rücksicht.
3	28.09.04	Handarbeitszimmer	Ecke vom Schneidezahn abgebrochen, Folgebehandlungen, Krone	Beim Kehren mit dem Besenbel gestoßen	mehr Rücksicht
4	05.10.04	Sportplatz am Wandertag	Prellung am Handgelenk	Ball prallte beim Spiel gegen die Hand	
5	20.10.04	Pausenhof	Entzündung des Auges	Beim Spielen mit einem Stock gestoßen	mehr Rücksicht, Einhalten von Regeln
6	26.10.04	Turnhalle	Verstauchung am Fuß	Setzte sich auf den Mattenwagen und fiel herunter	Beachtung von Regeln der Unfallverhütung

Sport- und Pausenunfälle sind noch immer die häufigsten Unfallursachen. Ein Aushang der Unfallereignisse (ohne Schülernamen) fordert verstärkt zur Unfallverhütung auf. Jeden von uns kann es treffen. **Geringe Unfallzahlen sind auch ein Ausdruck der Schulqualität.**

8. Schlusswort

Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll auf die dringende Notwendigkeit der Verkehrs- und Sicherheitserziehung an unseren Schulen aufmerksam machen.

Er soll dazu motivieren, die Lehrplanthemen zur Sicherheit unserer Schüler aufzugreifen und mit neuzeitlichen Unterrichtsmethoden ansprechend und nachhaltig umzusetzen.

VSE ist immer ein Beitrag zur **Sicherheits-, Sozial-, Gesundheits- und Umwelterziehung** und will dadurch den Schüler zu verantwortungsvoller Lebensgestaltung befähigen.

Die Inhalte der VSE lassen sich weitgehend in andere Fächer integrieren und decken eine Vielzahl von Lernzielen ab.

Die Themen der VSE sind auch in besonderer Weise dazu geeignet, **Projektwochen** in Zusammenarbeit **mit außerschulischen Institutionen** (ADAC, Polizei, BRK, Malteser, Verkehrswacht, Feuerwehr, Bundespolizei > „Sicherheit an Bahnanlagen“ PHM Pfitzner, Selb 09287/ 99 71 16, etc.) zu gestalten und an einem abschließenden **Projekttag** der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Dazu bieten die Akademieberichte (insbesondere Nr. 385) Themen für alle Jahrgangsstufen und Schularten zur inhaltlichen Gestaltung an, Hinweise auf Internetadressen und Verlage, Lehrpläne, etc..

Je mehr Personen sich der Verkehrs- und Sicherheitserziehung annehmen, desto größer wird der Erfolg für uns und unsere Schüler sein, Gefahren und lebensbedrohliche Situationen abzuwenden oder die Schüler auf die ständig steigenden Anforderungen im Straßenverkehr vorzubereiten.

Erfolgreiche VSE darf keine „Eintagsfliege“ sein, sondern muss Jahr für Jahr in allen Jahrgangsstufen aktiv und engagiert geleistet werden, um nachhaltig zu sein.

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!“



Diese Zeitschriften erhält jede Schule kostenlos!
Vorschriften, Ideen, Projekte zur Unterrichtsgestaltung

9. Anhang**A. Wie sicher ist mein Schulweg?****Liebe Schülerin, lieber Schüler,**

durch diesen Fragebogen wollen wir herausfinden,
ob es auf deinem **Schulweg** Gefahrenstellen gibt.

Bist du der Meinung, dass dein Schulweg sicher ist, so nenne es unter Punkt 8!

Zum **Schulbusverkehr** folgt demnächst ein weiterer Fragebogen.

1. Name: _____ Vorname: _____

Ich bin _____ Jahre alt und besuche die Klasse _____.

Ich wohne in der Gemeinde _____ Ortsteil _____ Straße _____

2. Wie kommst du zur Schule?

zu Fuß

mit dem Fahrrad

mit dem Bus

mit dem Auto (Meine Mutter, mein Vater,..... fährt mich.)

3. Als Fußgänger...

gehe ich alleine.

gehe ich mit Freunden.

begleiten mich Erwachsene (Mutter, Vater, Oma,).

4. Wo fühlst dich auf deinem Schulweg nicht sicher? (Ergänze!)

z.B. beim Überqueren der Straße, weil _____

5. Gib hier den Namen der Straße und die Stelle genau an!

6. Zeichne die Stelle(n) oder fotografiere sie. (eventuell auf der Rückseite ->)

7. Wie oft musst du die Straße überqueren? _____ mal

8. Ich finde meinen Schulweg sicher, weil....

ich auf dem Gehweg gehen kann.

ich die Straße nicht überqueren muss.

mich Erwachsene begleiten.

Schülerlotsen die Autos anhalten (Straßennamen/Übergang angeben)

 ich die Straße an der Ampel überquere.

9. Auf der Rückseite hast du noch Platz für eigene Bemerkungen.

B. Toter Winkel am Traktor

Jährlich ereignen sich auf Bauernhöfen aus Unkenntnis dieser Gefahrenquelle tödliche Unfälle. Der Bauernhof ist kein Spielplatz! Große Maschinen üben auf Kinder große Anziehungskraft aus und bergen viele Gefahren. Schüler aus ländlichen Gegenden müssen auf derartige Gefahren hingewiesen werden. Viele Kinder verbringen auch ihre Ferien auf dem Bauernhof und sollten für diese Gefahren sensibilisiert werden.

Allgemein gilt:

„Je größer dein Abstand zum Fahrzeug ist, desto größer ist deine Sicherheit!“



Verfasser:

Eberhard Schulz
Fachberater für Verkehrserziehung und Unfallverhütung
im Landkreis Bayreuth und in der Stadt Bayreuth
VS Weidenberg
Schulstraße 2
95466 Weidenberg
Tel.: 09278-9950
E-Mail: es-bt@web.de

Allgemeine Angelegenheiten

Lernort Regierung



Ein Projekt der Regierung von Oberfranken

für allgemeinbildende und berufliche Schulen ab der 9. Jahrgangsstufe

- Schuljahr 2006/07 -

Das Projekt **Lernort Regierung** richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schularten ab der **9. Jahrgangsstufe**. Ziel ist es, die Aufgaben und Arbeit der Regierung darzustellen und in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Im Rahmen eines Unterrichtsganges soll, zusätzlich zu allgemeinen Informationen über die Regierungsarbeit, ein gewähltes Schwerpunktthema durch Fachleute der Regierung vertieft vorgestellt werden. Außerdem wird der Herr Regierungspräsident die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Gespräch empfangen.

Seit dem Schuljahr 2001/2002 bietet die Regierung von Oberfranken hierzu die Möglichkeit von halbtägigen Besuchen für Schulklassen an. Interessierte Klassen bewerben sich mit dem nachfolgenden **Anmeldeformular**. Aus dem Bewerberfeld werden unter Berücksichtigung der Terminlage Klassen ausgewählt und eingeladen. Weitere Informationen hinsichtlich Ablauf, Programmgestaltung und Kosten können dem **Merkblatt "Lernort Regierung"** entnommen werden.

Merkblatt und Anmeldeformular finden sich auch unter der folgenden Internetadresse:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/down/lernort.pdf

Lernort Regierung



Ein Projekt der Regierung von Oberfranken

für allgemein bildende und berufliche Schulen ab der 9. Jahrgangsstufe

"Die Regierung" – für viele Jugendliche wie auch Erwachsene dürften sich wenig konkrete Vorstellungen hinter diesem oft als abstrakt empfundenen Begriff verbergen. Ziel des Projektes "**Lernort Regierung**" ist es, die Regierung als Mittelbehörde in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Hierzu sollen Aufgaben, Aufbau und die Arbeit der Regierungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Welches Programm ist vorgesehen?

Halbtägige Besuche von Schulklassen bei der Regierung von Oberfranken mit folgendem Programm:

- ✓ 9.00 Uhr Begrüßung der Klasse im großen Sitzungssaal der Regierung
- ✓ Aufbau und Aufgaben der Regierung von Oberfranken
- ✓ Gespräch mit dem Regierungspräsidenten bzw. dem Regierungsvizepräsidenten
- ✓ Aufgaben und Arbeit der Regierung – aufgezeigt an einem Schwerpunktthema
- ✓ 13.00 Uhr gemeinsames Mittagessen und Ende der Veranstaltung

Wer kann teilnehmen?

Schulklassen folgender Schularten ab der Jahrgangsstufe 9:

Hauptschulen	Berufsschulen	Wirtschaftsschulen
Realschulen	Berufsfachschulen	Fachoberschulen
Gymnasien	Fachschulen	Berufsoberschulen
Förderschulen		

Wer trägt die Kosten?

Die teilnehmende Schule organisiert die Anfahrt. Je Schüler/in sind 5,-- € Eigenanteil zu tragen. Die darüber hinaus gehenden Fahrtkosten werden von der Regierung von Oberfranken übernommen. Die Schulleitung bezahlt ggf. den Bus und stellt den Betrag abzüglich des Eigenanteils der Regierung in Rechnung. Die Schüler/innen sowie die Begleitpersonen werden zudem von der Regierung zum Mittagessen eingeladen.

Wie ist der Besuch durch die Klasse vorzubereiten?

Die Klasse wählt gemeinsam mit den Lehrkräften aus einem Katalog von Schwerpunktthemen (siehe Anmeldeformular) ihr Wunsch- und ein Ersatzthema aus. Beide sollten im Unterricht (evtl. im Rahmen eines Projekts) vorbereitet werden. Die zuständigen Mitarbeiter der Regierung werden anschließend ihre Arbeit auf diesem Gebiet vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Wie muss die Anmeldung erfolgen?

Lehrkräfte, die mit ihrer Schulklasse die Regierung von Oberfranken besuchen möchten, melden sich bitte schriftlich, unter Verwendung des beiliegenden Formblattes bei der Regierung von Oberfranken an.

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 42.1
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
E-Mail: martina.schulz@reg-ofr.bayern.de

Das Anmeldeblatt kann auch im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/down/lernort.pdf

Welche Termine sind zu beachten?

Im Formblatt können ein Wunschtermin und ein Ersatztermin vorgeschlagen werden.

Die Anmeldung muss aus organisatorischen Gründen **spätestens acht Wochen** vor dem gewünschten Termin bei der Regierung von Oberfranken eingegangen sein. Bewerbungen, die noch im **Kalenderjahr 2006** berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum **15. Oktober 2006** vorliegen.

Klassen, die berücksichtigt werden, erhalten spätestens vier Wochen vor dem gewählten Termin eine schriftliche Einladung.

Wo erhalten Sie weitere Auskünfte?

Frau RSchDin Martina Schulz (Schulabteilung) Tel.: 0921/604-1376

Frau ORRin Andrea Weustink (Pressesprecherin) Tel. 0921/604-1229

Anmeldeformular**Lernort Regierung****Schule**

Schule	Tel.:	Fax:	E-Mail
	Name des Schulleiters/der Schulleiterin		

Klasse

Klassenbezeichnung	Schülerzahl	ggf. Ausbildungsrichtung
Name, Dienstbezeichnung der begleitenden Lehrkräfte		
1.		
2.		

Termin - und Themenwahl

Wunschtermin:	Ersatztermin:
---------------	---------------

Schwerpunktt Themen	Wunschthema	Ersatzthema
Bitte jeweils nur eine Auswahl!		
EDV und Telekommunikation in Behörden		
Wirtschaftsentwicklung in Oberfranken		
Was macht die Bauabteilung?		
Radwegbau in Oberfranken		
Brücken- und Tunnelbau – von der Planung bis zum fertigen Projekt		
Straßenbau und Umwelt		
Wie entsteht ein Baugebiet?		
Stadterneuerung, Stadtsanierung, Neugestaltung eines Dorfes		
Gestaltung von Wohnhäusern und Gewerbebauten		
Wohnbedürfnisse der Zukunft		
Modellvorhaben im Wohnungsbau		
Wohnungen für kinderreiche Familien, behinderte und alte Menschen		
Energieeinsparung in Gebäuden - Gebäudeenergiepass		
Berufliche Bildung – Möglichkeiten in Oberfranken		

Schwerpunktthemen	Wunschthema	Ersatzthema
Wenn Lehrer die Schulbank drücken		
Sportunterricht – Sportfeste - Sportstättenbau		
Fragen rund um die Sozialhilfe		
Altenpflegehilfe		
Jugendhilfe – Heimerziehung, Tagesstätten, Jugendschutz		
Verbraucherschutz		
Gesundheitsrecht		
Wohngifte		
Artenhilfsmaßnahme – bedrohte Tiere und Pflanzen in Oberfranken		
Tierschutz		
FFH Richtlinie und Vogelschutzgebiete – ein Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa		
Herausforderung Hochwasser – Ermittlung von Überschwemmungsgebieten		
Herausforderung Hochwasser – technischer und vorbeugender Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge		
Barrierefreie Flüsse – Wiederherstellung der Durchgängigkeit für wandernde Organismen		
Gewässergüte in Oberfranken		

Fragen:

a) Allgemeine Fragen zur Arbeit der Regierung

b) Spezielle Fragen zum Wunschthema und zu konkreten Problemen aus unserer Region

Wir sind an einer Führung durch das Regierungsgebäude mit folgender Themenstellung interessiert (bitte ein Thema auswählen):

- Stationen eines Verwaltungsvorgangs – vom Posteingang bis zur Ablage in der Registratur
- Das Regierungsgebäude unter architektonischen und kulturellen Gesichtspunkten.
- Informations- und Telekommunikationstechnologien in der modernen Verwaltung

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Organisation der Volksschulen Weißenstadt, Marktleuthen, Kirchenlamitz und Selb I (Hauptschule)

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Weißenstadt (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Marktleuthen (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Kirchenlamitz (Grundschule und Teilhauptschule II) und der Volksschule Selb I (Hauptschule) vom 19. Juni 2006 Nr. 44-5103 i

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Weißenstadt

(1) Die Volksschule Weißenstadt (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Weißenstadt, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Weißenstadt (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Weißenstadt.

(3) Der Sprengel der Volksschule Weißenstadt (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Weißenstadt.

§ 2

Volksschule Marktleuthen

(1) Die Volksschule Marktleuthen (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Marktleuthen, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Marktleuthen (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Marktleuthen.

(3) Der Sprengel der Volksschule Marktleuthen (Grundschule) erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf das Gebiet der Stadt Marktleuthen.

§ 3

Volksschule Kirchenlamitz

(1) Die Volksschule Kirchenlamitz (Grundschule und Teilhauptschule II) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Städte Kirchenlamitz, Marktleuthen und Weißenstadt, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Kirchenlamitz.

(3) Der Sprengel der Volksschule Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet der Stadt Kirchenlamitz (ohne die Gemeindeteile Entenloh, Fahrenbühl Haus-Nrn. 12 bis 15 und 36, Mittelschieda, Neuenhammer, Oberschieda und Unterschieda).
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete der Städte Kirchenlamitz (ohne die Gemeindeteile Entenloh, Fahrenbühl Haus-Nrn. 12 bis 15 und 36, Mittelschieda, Neuenhammer, Oberschieda und Unterschieda), Marktleuthen und Weißenstadt.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Städte bilden hinsichtlich der Volksschule Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 4

Volksschule Selb I (Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Volksschule Selb I (Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete des Marktes Thierstein und der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge (ohne den Gemeindeteil Braunersgrün) eingegliedert.

(2) ¹Für die Große Kreisstadt Selb sowie die Städte Hohenberg a. d. Eger und Schönwald, den Markt Thierstein und die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, alle Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, besteht eine gemeinsame Volksschule als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Selb I (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Selb.

(3) Der Sprengel der Volksschule Selb I (Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Städte Selb und Schönwald, des Marktes Thierstein und der Gemeinde Höchstadt i. Fichtelgebirge (ohne den Gemeindeteil Braunersgrün) sowie die Gemeindeteile Neuhaus a. d. Eger, Fohrenlohe, Königsmühle, Neuenmühle und Sommerhau der Stadt Hohenberg a. d. Eger.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Selb I (Hauptschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272).

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 3 bezüglich der Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Stadt Schönwald sowie aus den Gemeindeteilen Erkersreuth, Schatzbach, Lauterbach, Bärenhaus, Erbhaus, Fußhaus, Holzhäuser, Prexhäuser, Wildenau, Mühlbach, Neuenbrand, Selb-Plößberg, Plößberg i. OFr., Rohrlohmühle und der Teilfläche Vielitz-Siedlung der Stadt Selb am 1. August 2007 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Mit Ablauf des 31. Juli 2006 treten insbesondere außer Kraft:

1. §§ 2 bis 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Weißenstadt (Grund- und Hauptschule) und Kirchenlamitz (Grund- und Hauptschule) sowie über die Errichtung der Volksschulen Weißenstadt (Grundschule und Teilhauptschule I) und Kirchenlamitz (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 9. August 1974 (RABl S. 121).
2. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Aufhebung des Schulortes Niederlamitz der Volksschule Kirchenlamitz (Grundschule und Teilhauptschule II) sowie über die Sprengelfestlegungen der Volksschulen Weißenstadt (Grundschule und Teilhauptschule I) und Kirchenlamitz (Grundschule und Teilhauptschule II) vom 13. August 1987 (RABl S. 67).

3. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Thierstein-Höchstadt i. Fichtelgebirge (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Marktleuthen (Grund- und Hauptschule) vom 2. Juni 2004 (OFRABl S. 87).

4. § 3 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Schönwald (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Erkersreuth-Selb-Plößberg (Grundschule und Teilhauptschule II) und der Volksschule Selb I (Hauptschule) vom 15. Februar 2006 (OFRABl S. 35).

OFRABl S. 108

Organisation der Volksschule Gehülz-Ziegelerden, der Volksschule Kronachtal, der Volksschule Reitsch, der Volksschule Stockheim, der Volksschule Pressig, der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach, der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach, der Volksschule Weißenbrunn, der Volksschule Küps, der Volksschule Rodachtal, der Volksschule Wallenfels und der Volksschule Steinwiesen

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Kronachtal (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Reitsch (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Stockheim (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule), der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule), der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule), der Volksschule Weißenbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule), der Volksschule Rodachtal (Grundschule und Teilhauptschule I), der Volksschule Wallenfels (Grund- und Hauptschule) und der Volksschule Steinwiesen (Grund- und Hauptschule) vom 20. Juni 2006 Nr. 44 – 5103 f

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272),

erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschule Gehülz-Ziegelerden

(1) Die Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Kronach, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Kronach (Gemeindeteil Gehülz).

(3) Der Sprengel der Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Brand, Breitenloh, Brunnschrott, Bürg, Ellmershaus, Entmannsdorf, Geiersgraben, Giessübel, Judengraben, Judenhof, Kellerhaus, Kestel, Poppenhof, Rauerhof, Schafhof, Unterbreitenloh, Zollbrunn, Kuhberg, und Ziegelerden der Stadt Kronach sowie die städtischen Gebiete der Tannenstraße, des Dobersgrundes ab der Haus-Nr. 24 (Anwesen Zipfel), der Bergstraße und des Hasslacher Berges mit dem Neubaugebiet.

§ 2

Volksschule Kronachtal

(1) Die Volksschule Kronachtal (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Gemeinde Wilhelmsthal, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Kronachtal (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Wilhelmsthal.

(3) Der Sprengel der Volksschule Kronachtal (Grundschule) erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf das Gebiet der Gemeinde Wilhelmsthal.

§ 3

Volksschule Reitsch

Die Volksschule Reitsch (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

§ 4

Volksschule Stockheim

(1) Die Volksschule Stockheim (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Stockheim (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Stockheim.

(3) Der Sprengel der Volksschule Stockheim (Grundschule) erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf das Gebiet der Gemeinde Stockheim.

§ 5

Volksschule Pressig

(1) ¹Aus dem Sprengel der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 9 die Gemeindeteile Felsmühle, Gifting, Kugelmühle und Sattelmühle der Gemeinde Wilhelmsthal ausgegliedert. ²In den Sprengel der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule) werden bezüglich der Jahrgangsstufen 5 und 6 das Gebiet der Gemeinde Stockheim sowie in Bezug auf die Jahrgangsstufen 7 bis 9 die Gemeindeteile Büttnerszeche, Haig, Haßlach b. Kronach und Reitsch der Gemeinde Stockheim eingegliedert.

(2) ¹Für den Markt Pressig und die Gemeinde Stockheim, beide Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Pressig.

(3) Der Sprengel der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet des Marktes Pressig (ohne den Gemeindeteil Marienroth).
2. Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete des Marktes Pressig (ohne den Gemeindeteil Marienroth) und der Gemeinde Stockheim.
3. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 umfasst der Sprengel die Gebiete des Marktes Pressig (ohne den Gemeindeteil Marienroth) und der Gemeinde Stockheim (ohne die Gemeindeteile Burggrub und Mostholz).

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 6

Lucas-Cranach-Volksschule Kronach

(1) In den Sprengel der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule) werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Birkach, Friesen, Glosberg, Gundelsdorf, Letzenberg, Letzenhof, Rottelsdorf und Vonz der Stadt Kronach eingegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Kronach, Landkreis Kronach, besteht eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Kronach.

(3) Der Sprengel der Lucas-Cranach-Volksschule Kronach (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Kronach mit Ausnahme der Sprengel der Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule) und der Volksschule Kronach-Neuses (Grundschule).

§ 7

Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach

(1) ¹In den Sprengel der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 die Gemeindeteile Birkach, Brand, Breitenloh, Brunnenschrott, Bürg, Ellmershaus, Entmannsdorf, Friesen, Geiersgraben, Giessübel, Glosberg, Gundelsdorf, Judengraben, Judenhof, Kellerhaus, Kestel, Kuhberg, Letzenberg, Letzenhof, Poppenhof, Rauerhof, Rottelsdorf, Schafhof, Unterbreitenloh, Vonz, Ziegelerden und Zollbrunn der Stadt Kronach sowie die städtischen Gebiete der Tannenstraße, des Dobersgrundes ab der Haus-Nr. 24 (Anwesen Zipfel), der Bergstraße und des Hasslacher Berges mit dem Neubaugebiet sowie das Gebiet der Gemeinde Wilhelmsthal und in Bezug auf die Jahrgangsstufen 7 bis 9 die Gemeindeteile Birkach, Glosberg, Gundelsdorf, Letzenberg, Letzenhof, Rottelsdorf und Vonz der Stadt Kronach sowie die Gemeindeteile Felsmühle, Gifting, Kugelmühle und Sattelmühle der Gemeinde Wilhelmsthal eingegliedert. ²Aus dem Sprengel der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule) wird bezüglich der Jahrgangsstufen 7 bis 9 das Gebiet der Gemeinde Weißenbrunn ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Kronach und die Gemeinde Wilhelmsthal, beide Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Kronach.

(3) Der Sprengel der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule) erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 auf die Gebiete der Stadt Kronach und der Gemeinde Wilhelmsthal.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 8

Volksschule Weißenbrunn

(1) Die Volksschule Weißenbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Gemeinde Weißenbrunn, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Weißenbrunn (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Weißenbrunn.

(3) Der Sprengel der Volksschule Weißenbrunn (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Weißenbrunn.

§ 9

Volksschule Küps

(1) In den Sprengel der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Gemeinde Weißenbrunn eingegliedert.

(2) ¹Für den Markt Küps und die Gemeinde Weißenbrunn, beide Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Küps.

(3) Der Sprengel der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet des Marktes Küps ohne die Gemeindeteile Johannisthal, Oberberg, Schafhaus, Schmölz, Unterberg, Wachholder, Gypsmühle, Kachelmannsberg, Köhlersloh, Lerchenhof, Rödern, Schafhof und Theisenort.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete des Marktes Küps und der Gemeinde Weißenbrunn.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Küps (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 10

Volksschule Rodachtal

(1) Die Volksschule Rodachtal (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.

(2) ¹Für den Markt Marktrodach, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Rodachtal (Grundschule)" und hat ihren Sitz im Markt Marktrodach.

(3) Der Sprengel der Volksschule Rodachtal (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Marktrodach.

§ 11

Volksschule Wallenfels

(1) Die Volksschule Wallenfels (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Wallenfels, Landkreis Kronach, wird eine Volksschule (Gemeindeschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Wallenfels (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Wallenfels.

(3) Der Sprengel der Volksschule Wallenfels (Grundschule) erstreckt sich für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf das Gebiet der Stadt Wallenfels.

§ 12

Volksschule Steinwiesen

(1) In den Sprengel der Volksschule Steinwiesen (Grund- und Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Wallenfels und des Marktes Marktrodach eingegliedert.

(2) ¹Für den Markt Steinwiesen, die Stadt Wallenfels, den Markt Marktrodach und den Markt Nordhalben, alle Landkreis Kronach, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Oberes Rodachtal (Grund- und Hauptschule) in Steinwiesen" und hat ihren Sitz im Markt Steinwiesen.

(3) Der Sprengel der Volksschule Oberes Rodachtal (Grund- und Hauptschule) in Steinwiesen umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet des Marktes Steinwiesen.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete des Marktes Steinwiesen, der Stadt Wallenfels, des Marktes Marktrodach und des Marktes Nordhalben.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Oberes Rodachtal (Grund- und Hauptschule) in Steinwiesen einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2006 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Weißenbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Kronach, sowie über die Auflösung der Volksschulen Weißenbrunn und Wildenberg, beide Landkreis Kronach, sowie Gössersreuth, (ehemaliger) Landkreis Stadtsteinach, vom 11. Juni 1971 (RABl S. 74).
2. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Wallenfels (Grund- und Hauptschule) sowie über die Auflösung der Volksschulen Wallenfels, Schnaid, Wolfersgrün und Neuengrün, Landkreis Kronach, vom 2. Juli 1971 (RABl S. 88).
3. §§ 5 bis 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung des Sprengels der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule) und die Errichtung der Volksschule Stockheim (Grundschule und Teilhauptschule I) sowie über die Auflösung der Volksschule Stockheim, Landkreis Kronach, vom 19. August 1971 (RABl S. 114).

4. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Gehülz-Ziegelerden (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Kronach, vom 26. August 1971 (RABI S. 118).
5. §§ 2 bis 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Kronachtal (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Kronach, vom 26. August 1971 (RABI S. 118).
6. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Reitsch (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Kronach, vom 27. August 1971 (RABI S. 120).
7. §§ 1 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Kronach III (Hauptschule), Landkreis Kronach, vom 2. September 1971 (RABI S. 124).
8. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschulen Küps (Grund- und Hauptschule) und Schmölz (Grundschule und Teilhauptschule I), beide Landkreis Kronach, vom 21. September 1971 (RABI S. 129).
9. §§ 2 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschule Kronach III (Hauptschule) und der Volksschule Wallenfels (Grund- und Hauptschule), Landkreis Kronach, vom 7. Januar 1974 (RABI S. 19).
10. §§ 3 bis 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Mitwitz (Grund- und Hauptschule), Gehülz-Ziegelerden (Grundschule und Teilhauptschule I) und Kronach III (Hauptschule), Landkreis Kronach, vom 6. März 1975 (RABI S. 34).
11. § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Mitwitz (Grund- und Hauptschule), Gehülz-Ziegelerden (Grundschule und Teilhauptschule I) und Kronach III (Hauptschule), Landkreis Kronach, vom 30. April 1975 (RABI S. 58).
12. § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Kronach III (Hauptschule) und Pressig (Grund- und Hauptschule), Landkreis Kronach, vom 8. August 1975 (RABI S. 99).
13. § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Steinwiesen (Grund- und Hauptschule), Kronachtal (Grundschule und Teilhauptschule I) und Kronach III (Hauptschule) vom 23. November 1976 (RABI S. 153).
14. §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Schmölz (Grundschule und Teilhauptschule I) und die Änderung der Sprengel der Volksschulen Neuses (Grundschule und Teilhauptschule I), Weißenbrunn (Grundschule und Teilhauptschule I), Küps (Grund- und Hauptschule) und Mitwitz (Grund- und Hauptschule) sowie über die Neuerrichtung der Volksschule Johannisthal-Schmölz (Grundschule) vom 24. November 1977 (RABI S. 188).
15. § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Neuses (Grundschule und Teilhauptschule I) und deren Neuerrichtung als Grundschule sowie über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Kronach I (Grundschule), Kronach II (Grundschule) und Kronach III (Hauptschule) vom 15. August 1978 (RABI S. 117).
16. §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Bezeichnung und den Schulsprengel der Volksschule Kronach III (Hauptschule) vom 6. Juli 1981 (RABI S. 49).
17. § 2 Abs. 2 sowie §§ 3 und 5 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule), der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule) und der Volksschule Reitsch (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 30. November 1983 (RABI S. 129).
18. §§ 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschulen Kronach I (Grundschule), Kronach II (Grundschule), Gehülz-Ziegelerden (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Gottfried-Neukam-Volksschule Kronach (Hauptschule) vom 27. August 1985 (RABI S. 72).

19. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Bezeichnung für die Volksschule Kronach (Grundschule) vom 20. März 1991 (RABl S. 23).
20. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Organisation der Volksschule Pressig (Grund- und Hauptschule) vom 8. Juni 1994 (RABl S. 76).
21. § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Schulorte Oberrodach, Unterrodach, Zeyern und Seibelsdorf der Volksschule Rodachtal (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 9. November 2000 (OfrABl S. 169).
22. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Nordhalben (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Steinwiesen (Grund- und Hauptschule) vom 9. Februar 2004 (OfrABl S. 20).

OfrABl S. 104

Organisation der Volksschulen Drosendorf-Merkendorf und Lichteneiche sowie der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Drosendorf-Merkendorf (Grundschule) und Lichteneiche (Grundschule) sowie über die Erweiterung des Sprengels der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) vom 5. Juli 2006 Nr. 44 – 5103 a

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Volksschulen Drosendorf-Merkendorf und Lichteneiche

Die Volksschule Drosendorf-Merkendorf (Grundschule) und die Volksschule Lichteneiche (Grundschule) werden aufgelöst.

§ 2

Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Drosendorf, Kremmeldorf, Laubend, Lichteneiche, Merkendorf und Schmerldorf der Gemeinde Memmelsdorf eingegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinden Memmelsdorf und Gundelsheim, beide Landkreis Bamberg, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Memmelsdorf.

(3) Der Sprengel der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet der Gemeinde Memmelsdorf.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete der Gemeinden Memmelsdorf und Gundelsheim.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Ferdinand-Dietz-Volksschule Memmelsdorf (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2006 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen in der Gemeinde

Memmelsdorf und der Volksschule Gundelsheim vom 9. Dezember 2002 (OFrABI S. 216) außer Kraft.

OFrABI S. 102

**Organisation der Jean-Paul-Schule
Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule),
der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzen-
bach a. d. Saale (Hauptschule) und der
Volksschule Oberkotzau (Grund- und
Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation der Jean-
Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grund-
schule), der Geschwister-Scholl-Schule Schwar-
zenbach a. d. Saale (Hauptschule) und der
Volksschule Oberkotzau
(Grund- und Hauptschule)
vom 14. Juni 2006
Nr. 44 - 5103 e**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

**Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale
(Grundschule)**

(1) Aus dem Sprengel der Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Gemeindeteil Pfaffengrün des Marktes Oberkotzau ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, Landkreis Hof, und ein Teilgebiet der Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, besteht eine gemeinsame Volksschule als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale.

(3) Der Sprengel der Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale sowie die Gemeindeteile Entenloh, Fahrenbühl (Haus-Nrn. 12

bis 15 und 36), Neuenhammer, Oberschieda, Mittelschieda und Unterschieda der Stadt Kirchenlamitz.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Städte regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Jean-Paul-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272).

§ 2

**Geschwister-Scholl-Schule
Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule)**

(1) Aus dem Sprengel der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 der Gemeindeteil Pfaffengrün des Marktes Oberkotzau ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, Landkreis Hof, und ein Teilgebiet der Stadt Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, besteht eine gemeinsame Volksschule als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale.

(3) Der Sprengel der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a. d. Saale sowie die Gemeindeteile Entenloh, Fahrenbühl (Haus-Nrn. 12 bis 15 und 36), Neuenhammer, Oberschieda, Mittelschieda und Unterschieda der Stadt Kirchenlamitz.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Städte regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Geschwister-Scholl-Schule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272).

§ 3

**Volksschule Oberkotzau
(Grund- und Hauptschule)**

(1) In den Sprengel der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 9 der Gemeindeteil Pfaffengrün des Marktes Oberkotzau eingegliedert.

(2) ¹Für den Markt Oberkotzau sowie die Gemeinden Döhlau und Konradsreuth, alle Landkreis Hof, besteht eine gemeinsame Volksschule als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Oberkotzau.

(3) Der Sprengel der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:

1. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus dem Gebiet des Marktes Oberkotzau.
2. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete des Marktes Oberkotzau sowie der Gemeinden Döhlau und Konradsreuth (ohne den Gemeindeteil Brand).

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272).

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2006 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Inbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der "Volksschule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule)" und der "Volksschule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule)" sowie über die Auflösung der Volksschulen Schwarzenbach a. d. Saale (Volksschule für Mädchen), Schwarzenbach a. d. Saale (Volksschule für Knaben), Fletschenreuth (Gemeinde Stobersreuth), Förbau und Martinlamitz, Landkreis Hof, vom 3. Juni 1971 (RABl S. 70).
2. §§ 1 bis 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Schwarzen-

bach a. d. Saale (Grundschule) und Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule), Landkreis Hof, vom 25. Januar 1974 (RABl S. 21).

3. §§ 8 und 9 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Volksschulen Sparneck, Weißdorf, Zell, Rehau und Schwarzenbach a. d. Saale vom 3. August 1979 (RABl S. 91).
4. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Bezeichnung für die Volksschule Schwarzenbach a. d. Saale (Grundschule) vom 18. November 1983 (RABl S. 123).
5. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Verleihung eines Namens an die Volksschule Schwarzenbach a. d. Saale (Hauptschule) vom 17. Januar 1996 (RABl S. 53).
6. § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Konradsreuth (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Oberkotzau (Grund- und Hauptschule) vom 4. April 2005 (OFrABl S. 62).

OFrABl S. 103

Durchführung des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Hinweis für die Fürsorgetrichtlinien

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgetrichtlinien) vom 03.12.2005 (FMBl 10/2005) enthält in Abschnitt XV Nr. 1 folgende Bestimmung:

"Diese Bekanntmachung ist allen Dienststellenleitungen, den Beauftragten gemäß § 98 SGB IX, den Personalvertretungen, den Richtervertretungen, den Staatsanwaltsvertretungen, den Gleichstellungsbeauftragten und den Schwerbehindertenvertretungen zur Kenntnis und Beachtung zuzuleiten. Außerdem sind alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Personalangelegenheiten über den Inhalt dieser Bekanntmachung zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in jährlichem Abstand zu wiederholen. Die schwerbehinderten Beschäftigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten."

Das Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 04.10.1991 Nr. 26-P 1132-2/49-

58953 gebeten, alle in der Bestimmung angeführten Personen, insbesondere alle Bearbeiter von Personalangelegenheiten, nochmals auf die Veröffentlichung der Fürsorgerichtlinien hinzuweisen, um Beachtung zu bitten und dies jährlich zu wiederholen.

Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren und die Fürsorgerichtlinien zu beachten.

Nach Abschnitt IV Nr. 4.2 der Fürsorgerichtlinien ist bei externen und internen Stellenausschreibungen zu vermerken, ob die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden. Ferner wird an die Verpflichtung zur Anfrage bei der Arbeitsverwaltung in Bezug auf gemeldete schwerbehinderte Menschen erinnert (vgl. Abschnitt III Nr. 5 Abs. 1 a.a.O.)

StAnz Nr. 50/2005

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 1. Juni 2006
Nr. 44.1 -5204 52/05

Nach der Neuordnung der handwerklichen und industriellen Elektroberufe zum 01.08.2003 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierung von Mittelfranken gebeten, für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik nachfolgenden Fachsprengel zu bilden. Im Anhörungsverfahren wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Die Regierung von Mittelfranken erlässt deshalb auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 an der
**Städtischen Berufsschule Direktorat 1
Augustenstraße 30
90461 Nürnberg**
ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet der Regierungsbe-

zirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben erstreckt.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 1. Juni 2006
Nr. 44.1 -5204

Mit Wirkung vom 01.08.2005 trat die Neuordnung im Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie als Nachfolgeberuf des Chemiebetriebsjungwerkers, der schwerpunktmäßig in Mittelfranken beschult wurde, in Kraft. Auf Grund der Schülerzahlen in diesem Ausbildungsberuf hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 15.12.2005 Nr. VII.6-5 O 9220.5-1-7.128008 o. V. gebeten, für diesen Beruf einen Landesfachsprengel zu bilden. Die Regierung von Mittelfranken erlässt deshalb auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Produktionsfachkraft für Chemie wird zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe 11 an der
**Staatlichen Berufsschule
Nürnberger Land
Lauf a. d. Pegnitz
Rudolfshofer Straße 30
91207 Lauf a. d. Pegnitz**
ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).
2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Schulversuch Modularisierung in der Hauptschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 6. Juli 2006
Nr. IV.3-5 0 7124-4.49 824

Die bayerische Hauptschule bezieht ihr Selbstverständnis und ihre Bedeutung aus dem Auftrag, sich verstärkt auf die Interessenlage, die Neigungen, Fähigkeiten und Lernweisen ihrer Schülerinnen und Schüler einzustellen. Sie gestaltet die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit so, dass je nach den Leistungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen der jeweils bestmögliche Lernerfolg und Schulabschluss erreicht wird. Dazu setzt die Hauptschule innovative Formen des Lehrens und Lernens ein und entwickelt diese stetig weiter. Ein spezifischer Ansatz, der in einem Schulversuch entwickelt und erprobt werden soll, ist die Modularisierung.

1. Ziele

Leitmotive sind zum einen die Individualisierung und Differenzierung und das Bestreben, für Schülerinnen und Schülern aller Leistungsstufen Lernangebote bereitzustellen, sowie zum anderen die Schülerorientierung und Lebensnähe. Diese legen es nahe, dass die Themen und Lernbereiche des Unterrichts nicht ausschließlich aus den Gesetzmäßigkeiten der Fächer, sondern auch aus Lebenszusammenhängen heraus entwickelt werden. Deshalb soll in einem Schulversuch erprobt werden, ob und in welcher Form Lerninhalte nach Themen, ggf. auch fächerübergreifend in Module gefasst werden können. Auswahlkriterien der Lerninhalte sind vorrangig die Lebensbedeutung für die Kinder und Jugendlichen - insbesondere auch in der künftigen Arbeits- und Berufswelt - und ihre Bedeutung für die Progression des Lernens. Die Lernergebnisse eines Moduls sollen an den Zielen überprüft, kritisch reflektiert und in einem Zertifikat bestätigt werden.

Der Schulversuch Modularisierung soll an etwa 20 Hauptschulen in Bayern durchgeführt werden.

2. Themenfelder

Modularisiert werden können klassen- und jahrgangsstufenübergreifend Lerninhalte aus allen Fächern. In der Startphase konzentriert sich der Schulversuch auf folgende konkrete Bereiche:

- Deutsch
- Mathematik
- Musik / Kunst
- Arbeit-Wirtschaft-Technik
- soziales Lernen

3. Auftrag, Dauer des Schulversuchs

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung ist beauftragt, im Zusammenwirken mit den ausgewählten Schulen Konzepte der Modularisierung zu entwickeln, in der Schulpraxis zu erproben, wissenschaftlich zu begleiten, zu dokumentieren und die Grundlagen dafür zu schaffen, dass erfolgreiche Modelle in die Schulwirklichkeit übertragen werden können.

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung unterstützt den Entwicklungsprozess und die Einführung an den Schulen.

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2006/07 und ist auf drei Jahre angelegt.

Aufgaben der Staatlichen Schulämter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 6. Juli 2006
Nr. IV.3-5 0 7124.4.49 824

Nach Art. 111 BayEUG gehören zur staatlichen Schulaufsicht die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal.

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt bei öffentlichen Volksschulen den Staatlichen Schulämtern.

Die konkreten Inhalte dieser gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung wurden in den letzten Jahren im Rahmen der Maßnahmen zur Reform der Schulverwaltung, zur Qualitätssicherung und zur inneren Schulentwicklung intensiv diskutiert. Dies ist Anlass, die Aufgaben der Staatlichen Schulämter aktuell zu beschreiben.

1. Organisation des Unterrichts und der Schulen

Die Staatlichen Schulämter schaffen die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Schulen in Ei-

genverantwortung einen geordneten und pädagogisch wirksamen Unterrichtsbetrieb sicherstellen. Sie weisen bedarfsgerecht Personal zu und entscheiden unter Beteiligung der Schulleiter über die Klassenbildung. Bei der Lehrerstundenzuweisung berücksichtigen sie den besonderen Bedarf der Schulen und achten auf möglichst vergleichbare Lernbedingungen der Schulen im Schulaufsichtsbezirk.

Für den Vertretungsunterricht während des Schuljahres setzen die Staatlichen Schulämter Lehrkräfte ein und entscheiden bedarfsgerecht über deren Einsatzschulen.

In Abstimmung mit den Religionsgemeinschaften stellen die Staatlichen Schulämter den Religionsunterricht sicher. Sie richten schulübergreifende Klassen und Gruppen (z.B. P-Klassen, M-Klassen, Vorkurse) ein und koordinieren die Zusammenarbeit der Schulen (z.B. bei Außenklassen).

Nach Maßgabe des Art. 43, Abs. 2 und 3 BayEUG weisen die Staatlichen Schulämter Schüler anderen Volksschulen zu. Gegebenenfalls entscheiden sie mit dem Ziel einer effizienten individuellen Förderung auch über die Überweisung von Schülern an Förderschulen.

Um eine schulfachlich sinnvolle und effiziente Schulorganisation sicherzustellen, bereiten die Staatlichen Schulämter Sprengeländerungen im Auftrag der Regierungen vor und unterstützen in Fragen des Schulumangebots die Schulen bei Verhandlungen mit den Sachaufwandsträgern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten die Staatlichen Schulämter eng mit den Regierungen und den Schulleitern zusammen. Sie führen in regelmäßigen Abständen Planungsgespräche mit Schulleitern und führen die erforderlichen Erhebungen durch.

2. Personalmanagement und Personalförderung

Neben einer bedarfsgerechten Personalzuweisung stellen die Staatlichen Schulämter auch eine nachhaltige Professionalisierung und die berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte sicher. Diese Aufgabe erfüllen sie in konstruktiver und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

Im Bereich der Lehrerausbildung bestellen sie geeignete Praktikums- und Betreuungslehrer und beteiligen sich an der Durchfüh-

rung der 2. Lehramtsprüfungen. Vom Zeitpunkt der Einstellung an fördern die Staatlichen Schulämter über entsprechende Maßnahmen der Schulleitung hinaus das schulische Personal. Sie erarbeiten ein systematisches Konzept zur Nachwuchsförderung, setzen Lehrkräfte für besondere Aufgaben ein, schaffen geeignete Bewährungsfelder und unterstützen besonders Lehrkräfte, die eine neue Funktion übernommen haben. Sie entsenden bedarfs- und potentialgerecht Lehrkräfte zu entsprechenden Fort- und Weiterbildungen. Eine in diesem Sinne gestaltete Personalentwicklung berücksichtigt konsequent und systematisch den Bedarf an zu besetzenden Funktionsstellen.

Die Staatlichen Schulämter erstellen die dienstlichen Beurteilungen für Funktionsinhaber gemäß den geltenden Richtlinien, sind beteiligt an den Probezeitbeurteilungen und an den Verwendungsaussagen im Blick auf neue Funktionen für Lehrkräfte und geben Stellungnahmen zu Bewerbungen um Funktionsstellen ab.

Die Staatlichen Schulämter achten bei der dienstlichen Beurteilung auf vergleichbare Bewertungsmaßstäbe und informieren sich aufgrund der Leistungsberichte der Schulleiter über den Leistungsstand der Lehrkräfte und Schulen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es notwendig, in regelmäßigen Abständen mit den Schulleitern Mitarbeitergespräche zu führen sowie bedarfsgerechte Fortbildungskonzepte zu erstellen und diese mit den Schulen abzustimmen.

3. Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung

Unterricht und Erziehung als schulische Kernaufgaben sind im besonderen Blick der Schulaufsicht. Dabei geht es unter Wahrung der Eigenverantwortung der Lehrkräfte und Schulen im Sinne von Chancengerechtigkeit um qualitätsvollen Unterricht, vergleichbare Standards bei der Leistungsfeststellung und -bewertung, effiziente Verwendung der Lehrerstunden sowie um intensive und stetige Erziehungsarbeit an den Schulen.

Die Staatlichen Schulämter sind Gestaltungsinstanz für eine systematische Anlage der Qualitätssicherungsprozesse an den Schulen ihres Bezirks. Sie unterstützen die Schulleitungen bei ihren Maßnahmen für einen pädagogisch, didaktisch und methodisch hochwer-

tigen Unterricht und eine nachhaltige Erziehung und fördern die Einrichtung schulischer Betreuungsangebote (z.B. Mittagsbetreuung, Ganztagschulen).

Die Schulräte machen sich durch Besuche an den Schulen ein konkretes Bild von den schul- und unterrichtsbezogenen Prozessen. Sie analysieren und erörtern mit den Schulen die Ergebnisse ihrer Beobachtungen, der schulübergreifenden Leistungsfeststellungen (z.B. Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen), der Daten zu Schullaufbahnen (z.B. Wiederholer, Abschlüsse) und vereinbaren mit den Schulen gegebenenfalls Zielsetzungen zur Optimierung.

Sie stellen die Durchführung interner Evaluationen an den Schulen sicher. Im Rahmen der externen Evaluation leiten sie gemeinsam mit den Schulleitungen entsprechende Zielvereinbarungen aus den Evaluationsberichten ab, bei deren Erfüllung sie die Schulen bedarfsgerecht und kontinuierlich unterstützen.

Geeignete Maßnahmen eines kontinuierlichen Optimierungsprozesses sind die bedarfsorientierte Fortbildung der Lehrkräfte, der gezielte Einsatz der Fachberater, Gespräche und Beratungen mit den Lehrkräften, Zielvereinbarungen und der Aufbau einer systematischen Feedback-Kultur.

Die Staatlichen Schulämter informieren und beraten im Sinn der Qualitätssicherung auch übergeordnete Stellen und verfassen zu diesem Zweck Stellungnahmen und Konzepte, die die konkreten Kenntnisse und Erfahrungen vor Ort einbeziehen.

4. Systemische Beratung, Kooperation und Vernetzung

Die Beratung der Schulen betrifft den weiten Bereich des Unterrichts und der Erziehung, aber auch schul- und dienstrechtliche Fragestellungen, Verwaltungs- und Organisationsabläufe an Schulen, das Zusammenwirken der Lehrkräfte innerhalb der Schulen und die Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen, den Sachaufwandsträgern und weiteren Bezugspartnern der Schule. Ziel dieser grundsätzlich systemischen Beratung ist es, die positive Selbstwirksamkeit der Schulen zu stärken.

Die Staatlichen Schulämter verstärken und begleiten vielversprechende Initiativen an Schulen, greifen Fehlentwicklungen auf und

arbeiten präventiv mit den Schulen an sich abzeichnenden Problemen zusammen. Sie fördern die innere Schulentwicklung und sorgen für die Übertragung wertvoller best-practice-Beispiele auf andere Schulen.

Die Staatlichen Schulämter informieren die Schulen über Innovationen der Staatsregierung im schulischen Bereich (z.B. Schulversuche) oder neue Akzentsetzungen in der Erziehung und dem Unterricht. Sie wirken hierbei auch koordinierend und begleiten die Schulen bei der Umsetzung dieser Innovationen. Sie machen fachliche und rechtliche Neuerungen möglichst transparent und bemühen sich um Akzeptanz bei den Betroffenen.

Die Staatlichen Schulämter initiieren und fördern auch die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Schulaufwandsträgern, anderen Schulen, insbesondere den Förderschulen, und weiteren schulischen Bezugspartnern, wie z.B. Kindertagesstätten, anderen Betreuungseinrichtungen und Ausbildungsbetrieben. Informations- und Ratsuchende erhalten entsprechende Auskunft und Hilfe bzw. Aufklärung über zuständige Stellen oder weitere Dienste. Sie stellen zusammen mit den Schulen deren Arbeit in der Öffentlichkeit dar.

Die Staatlichen Schulämter führen schulübergreifend und schulbezogenen Beratungen mit Einzelnen oder Gruppen oder mit der Schule insgesamt durch. Sie vermitteln, beraten und entscheiden bei personellen und pädagogischen Konflikten. Sie setzen hierzu auch die Beratungsdienste ein, z.B. Fachberater und Fachbetreuer, Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte und sonstige Experten.

Sie vernetzen die Schulen miteinander, veröffentlichen die im Schulamtsbezirk zur Verfügung stehenden Unterstützungssysteme und organisieren für schulübergreifende Themen Fort- und Weiterbildungen für Schulleiter und Lehrkräfte bzw. richten hierfür Arbeitsgruppen aus Lehrkräften und ggf. schulischen Bezugspartnern ein.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben führen die Staatlichen Schulämter Dienstbesprechungen und Beratungsgespräche durch, bauen Vernetzungs- und Kommunikationsstrukturen zwischen den Schulen und außerschulischen Unterstützungssystemen auf und stellen Informationen für Eltern sowie Lehrkräfte zur Verfügung.

Sie informieren in regelmäßigen Abständen den rechtlichen Leiter über wesentliche Neuerungen, insbesondere im Bereich der Schulorganisation und personeller Änderungen.

5. Dienstrechtliche Aufgaben

Die Schulräte nehmen auch Zuständigkeiten eines Dienstvorgesetzten der Lehrkräfte und Schulleiter wahr. Sie führen Versetzungen und Abordnungen in ihrem Schulamtsbezirk durch und pflegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Personalvertretung. Im Rahmen der bestehenden Vorgaben sind sie zuständig für die Genehmigung von Dienstbefreiungen und Dienstreisen. Sie sind verantwortlich für den sachgerechten Vollzug der Vergabe von Prämien und Zulagen. Die Staatlichen Schulämter achten auf die Einhaltung von amtlichen Vorgaben und die systematische Umsetzung von mit den Schulen vereinbarten Zielen. Im Interesse des Anspruchs der Schüler auf einen lehrplangemäßen Unterricht überprüfen sie Beschwerden und unterstützen Lehrkräfte bei der Bewältigung unterrichtlicher und erzieherischer Probleme durch gezielte Maßnahmen. Die Staatlichen Schulämter stellen darüber hinaus die Einhaltung der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sicher, soweit diese Aufgaben nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Schulleitungen wahrgenommen werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Staatlichen Schulämter verstehen sich als Vermittler zwischen verschiedenen In-

teressensgruppen wie Elternschaft, Sachaufwandsträger und Lehrerkollegien. Um diese Aufgabe möglichst konfliktfrei zu erfüllen, ist ein regelmäßiger und intensiver Informationsaustausch zwischen allen an Schule Beteiligten notwendig.

Die Staatlichen Schulämter informieren die Öffentlichkeit auch über besondere Leistungen der Schulen, über Wettbewerbe und besondere Aktionen. Sie führen bei entsprechenden Anlässen (z.B. Besonderheiten in der Klassenbildung, Schulversuche) Veranstaltungen durch und stellen Innovationen gemeinsam mit den Schulleitungen auch der Öffentlichkeit und der Presse gegenüber dar.

7. Verwaltungsmanagement

Im gesamten Verwaltungsbereich sind die modernen Wege der Kommunikation und der Datenverarbeitung zu nutzen.

Die kontinuierliche Pflege der an den Schulämtern notwendigen Daten ist unabdingbare Grundlage für eine fachgerechte und effiziente Verwaltung und Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens.

Die Schulämter legen Fachstatistiken an, schreiben diese fort und analysieren Langzeitentwicklungen, um diese für ihre pädagogischen und organisatorischen Aufgaben zu nutzen. Sie unterstützen die Schulleitungen bei der Handhabung der Schulverwaltungsprogramme.

KWMBL I 2006 S. 183

Fort- und Weiterbildung

Auslandslehrgang für Englischlehrkräfte

Die Regierung von Oberfranken führt folgenden Auslandslehrgang für Englischlehrkräfte durch:

Lehrgangsort: Broadstairs (Kent)

Zeit: 25.02. – 04.03. 2007

Zielgruppe: Englischlehrkräfte an Grund- und Hauptschulen sowie an Förderschulen

TZ: 30

Leitung: Andy Flaig (Kent School of English)
Michael Meisenzahl, Fb und L,
VS Frankenwald Naila

Die **Regierung von Oberfranken** bietet für die oben genannte Zielgruppe im nächsten Frühjahr einen Auslandslehrgang an. Dieser Lehrgang findet in Broadstairs/Kent an der Kent School of English statt.

Zu diesem Auslandslehrgang in England können sich Grund- und Hauptschullehrkräfte sowie

Lehrkräfte an Förderschulen melden. In erster Linie soll dieser Kurs der Auffrischung und Förderung der Englischkenntnisse dienen. Neben der Verbesserung der Sprachkompetenz und des Hörverstehens stehen landeskundliche Inhalte auf dem Programm des Kurses, die durch Exkursionen vertieft werden (u.a. London, Canterbury).

Die Teilnehmer/innen werden in englischen Gastfamilien untergebracht. Der Eigenbeitrag beläuft sich auf ca. £ 295 (Pfund Sterling).

In dem Preis enthalten sind:

- o Unterbringung in Gastfamilien mit Frühstück und Abendessen
- o alle Lehrgangsgebühren inklusive Unterrichtsmaterialien
- o zwei Halbtagesexkursionen
- o eine ganztägige Exkursion
- o Abendprogramm
- o Transfer vom und zum Flughafen Heathrow

Der Eigenbeitrag kann i.d.R. steuerlich geltend gemacht werden. Die Anreise nach England wird von den Teilnehmer/innen individuell organisiert. Nähere Informationen zu Anreise und Aufenthalt ergehen an die Teilnehmer/innen nach der Anmeldung. Außerdem wird an der Regierung von Oberfranken in Bayreuth eine Informationsveranstaltung stattfinden.

Dieser Lehrgang ersetzt nicht den Sprachkompetenztest, bietet jedoch für Lehrkräfte, die diesen ablegen wollen, eine breite Palette von Übungsmöglichkeiten, ebenso für Lehrkräfte, die bereits Englisch unterrichten.

Im Rahmen der „**Fortbildungsoffensive Englisch an Hauptschulen**“ kann mit diesem Lehrgang ein Teil des sprachlichen Bausteines B abgedeckt werden. Für Teilnehmer, die sich im Rahmen dieser Offensive beteiligen, besteht die Möglichkeit, formlos einen Zuschuss **in Höhe von 200,00 €** beim Sachgebiet **40.1** der Regierung von Oberfranken zu beantragen, der nach erfolgreicher Absolvierung des Lehrgangs angewiesen wird.

Dieser Lehrgang wird nicht von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen, sondern von der **Regierung von Oberfranken** veranstaltet und organisiert.

Anmeldeschluss ist der **20. November 2006**.

Wir bitten vor allem Lehrkräfte, die Englisch in der Hauptschule unterrichten, um ihre Anmeldung, um die „Fortbildungsoffensive“ erfolgreich mit dem Zertifikat abzuschließen.

"Lust auf Leben" – 6. Heilbronner Lehrer- und Lehrerinnentag

Termin: 20.10.2006

Leitung: Direktor Klaus Buhl

Tagungsort: Heilsbronn

Teilnehmerzahl: 400

Zielgruppe: kirchliche und staatliche Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Förderschulen

Der Lehrerinnen- und Lehrertag beginnt um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

Zum Schuljahresbeginn 2006/2007 erfolgt der Einsatz von Meldelisten über die Schulleitungen. Es erfolgt keine gesonderte Einberufung.

Mit Otto Herz, dem bekannten Pädagogen und "Mutmacher" als Hauptreferenten will der Lehrerinnen- und Lehrertag Kriterien, Inhalte und Klima einer "guten Schule" thematisieren.

In einem Referat und arbeitsteiligen Workshops werden dabei besonders die Möglichkeiten für Religionslehrkräfte herausgestellt, wie sie mitwirken können, aus der Institution einen "Lebensraum Schule" zu gestalten.

Die Arbeitsgruppen am Nachmittag beschäftigen sich mit folgenden Themenstellungen:

Erwachsen werden / Motivation im Kollegium / Lebendiger Kirchenraum / Von der Vision zur Wirklichkeit / Aus den Musikcharts in den RU / Rhythmus erleben / Kunst erleben – Lust auf Leben verspüren / Spirituelle Pause / "Offenes Ohr" – Seelsorge im Schulalltag / Besinnungstage als Chance / Vom Leben erzählen / Lebenslust in der Bibel / Neue Mit- und Mutmachlieder für die Schule / Meine Mitte ist orange und warm / Lernen lernen – Leben lernen – Lernen leben

Mathematikunterricht mit dynamischen Arbeitsblättern

Unter der Leitung von **Prof. Dr. Peter Baptist** führt das Zentrum zur Förderung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts (Z-MNU) der Universität Bayreuth in den **Schuljahren 2006/07 und 2007/08** das **Projekt Mathematikunterricht mit dynamischen Arbeitsblättern** durch, das sich an alle Gymnasien, Hauptschulen und Realschulen sowie berufliche Schulen in Oberfranken wendet.

Das Projekt gibt Anstöße zur Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens im Mathematikunterricht mit Hilfe Neuer Medien. Die dynamische Mathematiksoftware GEONE_xT sowie damit entwickelte Arbeitsblätter zu Geometrie, Algebra und Analysis ermöglichen es, gleichzeitig mathematische Inhalte, mathematisches Verständnis und dem Umgang mit dem Rechner als Lernwerkzeug zu vermitteln. Technische Vorkenntnisse und spezielle Software-Erfahrungen sind nicht erforderlich.

Für die beteiligten Lehrkräfte finden drei halbtägige Fortbildungen zum Lehren und Lernen mit dynamischer Mathematik statt.

Die Schulen erhalten Unterrichtsmaterialien und Software mit Schullizenzen. Die beteiligten Lehrkräfte bekommen ein entsprechendes Bücherpaket einschließlich CD-Rom. Die Finanzierung erfolgt durch die Oberfrankenstiftung.

Die Lehrkräfte nutzen dynamische Mathematik mit Geonext in ihrem Unterricht. Schulklassen werden zu Kursen an das math-lab der Universität Bayreuth eingeladen. Auf Wunsch kommen Mitarbeiter der Universität Bayreuth an die Schulen, um mit den Schülern und Lehrkräften gemeinsam zu arbeiten.

Fahrtkosten für Lehrkräfte und Schüler werden von der Oberfrankenstiftung übernommen.

Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die Regierung von Oberfranken empfehlen die Teilnahme am Projekt ausdrücklich.

Bisherige Erfahrungen: Schülerinnen und Schüler haben in der Regel keine Vorerfahrung mit Lernsoftware, kommen mit den dynamischen Arbeitsblättern aber sehr gut zurecht. Sie haben Freude daran, mit den dynamischen Arbeitsblättern zu arbeiten, die Motivation bleibt auch bei wiederholtem Einsatz erhalten. Die positive Einstellung zum Computer als Lernmedium nimmt mit der Erfahrung kontinuierlich zu. Zwischen Jungen und Mädchen gibt es dabei keine Unterschiede. Die dynamischen Arbeitsblätter lassen eine individuelle Förderung leistungsstarker und leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler zu, die sich an den jeweiligen Voraussetzungen der Lernenden orientiert.

Weitere Informationen und Anmeldung:

<http://z-mnu.unibayreuth.de/mathematik>

Dr. Doris Bocka

Tel.: 0921/55 33 80

E-Mail: doris.bocka@uni-bayreuth.de

Dr. Carsten Miller

Tel.: 0921/55 32 68

E-Mail: carsten.miller@uni-bayreuth.de

Sonstiges

Hilfe im Netz für Jugendliche und Eltern: Die „Virtuelle Beratungsstelle“ der bke

„Mit dieser zentralen Internetplattform wird die bestehende Struktur der Familien- und Erziehungsberatung ergänzt und ein Angebot zur Beratung junger Menschen in Krisensituationen und zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien unter Nutzung der neuen Möglichkeiten geschaffen, die das Internet bietet.“ So lautet der Kernsatz des Beschlusses der Jugendministerkonferenz im Mai 2003. Entstanden ist eine bundesweit flächendeckende, kostenlose Online-Beratung für Eltern und Jugendliche. Koordiniert und gesteuert wird die Beratung über das Medium von der **Bundeskonzferenz für Erziehungsbe-**

ratung (bke), dem Fachverband für Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung in Deutschland. Die Leistungserbringung erfolgt auf der Grundlage des § 28 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Komplettes Beratungsangebot im Internet

Aktuell arbeiten rund 90 Fachkräfte aus Erziehungsberatungsstellen in ganz Deutschland mit und versorgen die Ratsuchenden mittels Einzelberatung (browserbasiertes Mailsystem, Einzelchat, offene Sprechstunde), in den Gruppen- und Themenchats sowie im Forum. Die beiden letztgenannten Formen sind durch einen hohen Anteil von Selbsthilfe geprägt. Die Antwort auf eine Erstanfrage erfolgt innerhalb 48 Stunden, die

Anmeldung erfordert lediglich die Angabe eines frei gewählten Nicknamen und Passwortes und bei den Jugendlichen die Angabe des Alters.

Der entscheidende Unterschied zum Angebot der ambulanten Erziehungsberatungsstellen ist die über das Medium erreichte Zielgruppe: sie ist nicht bereit, jetzt oder zu einem anderen Zeitpunkt eine Beratungsstelle aufzusuchen. Jugendliche unterstellen, dass die dort tätigen Erwachsenen ihr Problem ebenso wenig verstehen wie die Eltern zu Hause. Außerdem glauben sie nicht, dass sie ihr Problem verständlich bzw. glaubhaft vortragen können. Die Eltern verweigern aus Scham den Gang zur Beratung vor Ort, fürchten die Aufdeckung oder bagatellisieren ihr Problem. Genau diesen Personenkreis erreicht die Beratung über das Medium! Unter den Bedingungen des Mediums sind sie bereit, sich helfen zu lassen.

Die Anlässe unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen in der ambulanten Erziehungsberatung, die Unterschiede bestehen in der quantitativen Repräsentation: suizidales und selbstverletzendes Verhalten, Erfahrungen mit sexueller und familiärer Gewalt und Probleme rund um die Trennung/Scheidung der Eltern sind zahlenmäßig stärker repräsentiert als in der Ambulanz. Die Anonymität hilft, sich anderen gegenüber zu öffnen und neues Vertrauen zu fassen. Das Medium eröffnet die Möglichkeit zu Probehandlungen, deren Konsequenzen auf die Virtualität beschränkt bleiben. In nicht wenigen Fällen (ca. 30%) gelingt die Weiterverweisung an eine ambulante Beratungsstelle oder eine andere, weiterführende Hilfe, wenn die virtuelle Beratung an ihren Grenzen angelangt ist.

Die Niedrigschwelligkeit bewirkt die hohe Attraktivität der Beratung über das Medium: an sieben Tagen ist die Beratungsstelle rund um die Uhr erreichbar, bequem von zu Hause aus oder von jedem anderen PC mit Zugang zum Internet. Das Angebot findet sich unter den beiden Internetadressen

www.bke-jugendberatung.de und
www.bke-elternberatung.de.

Erfahrene und hoch qualifizierte Fachkräfte

Anders als bei anderen Angeboten im Internet wird die Online-Beratung der bke von erfahrenen Beratungsfachkräften moderiert. Die Fachkräfte (Diplom-Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen oder -Pädagoginnen) verfügen alle über therapeutische Zusatzausbildungen und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung. Für den Einsatz in der virtuellen Beratungsstelle werden die

Fachkräfte von der bke intensiv geschult und fortlaufend fachlich betreut.

Einige Zahlen

Im Jahr 2005 haben sich 6000 Ratsuchende registrieren lassen, aktuell sind über 13.000 Benutzer registriert. Täglich haben ca. 2500 Besucher auf das Angebot zugegriffen (820.000 im Jahr), bei insgesamt 13 Millionen Seitenaufrufen. Im Forum wurden 10.000 neue Beiträge veröffentlicht, über 3000 Einzelberatungen durchgeführt und über 2000 Ratsuchende in 207 Gruppen oder Themenchats beraten. Die Zahlen sprechen für sich. Das Angebot erfreut sich steigender Beliebtheit, je öfter es gelingt, die Zielgruppe auf die virtuelle Beratungsstelle hinzuweisen.

Werbematerialien

Plakate, Flyer und Postkarten können direkt über die **Geschäftsstelle der bke** in der **Herrnstr. 53, 90763 Fürth** bezogen werden.

Kontakt und weitere Informationen:

Frau Christine Sutara
Tel.: 0911/97 71 418
E-Mail: sutara@bke.de

www.bke-elternberatung.de
www.bke-jugendberatung.de
www.bke.de

Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern. Projekt Schülerunternehmen "Essen was uns schmeckt"

Die Bayerische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, präventiv gesunde Lebensverhältnisse zu unterstützen und deshalb wird die Gesundheitsinitiative "Gesund.Leben.Bayern." weitergeführt. Auf Grund der steigenden Zahl übergewichtiger und adipöser Kinder und Jugendlicher ist gesundheitsfördernde Ernährung weiterhin eines der zentralen Handlungsfelder.

Das bereits seit dem Jahr 2002 laufende Förderprojekt Schülerunternehmen "Essen was uns schmeckt" erbrachte in der Evaluation durch die Universität Bayreuth gute Ergebnisse in Bezug auf Verbesserung des Ernährungsverhaltens der Schüler, welche die Schulprojekte zur Pausen- und kleinen Mittagsverpflegung in Eigeninitiative durchführten.

Auch für das Jahr 2006 werden wieder finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Interessierte Schulen können jederzeit einen **Antrag auf Fördermittel** in Höhe bis zu 4500 € (davon maximal 300 € für eine Beratung) stellen. Der Zuschuss dient als Anschubfinanzierung für Investitionen bei der Einrichtung oder Erweiterung von Schülercafés mit regelmäßigem gesundheitsfördernden Angebot. Voraussetzung dafür ist, dass Schüler ab der 7. Klasse selbst in Form einer Schülerfirma oder eines vergleichbaren Schulprojektes aktiv werden.

Die Schule bzw. der Sachaufwandsträger stellt einen schriftlichen Antrag auf Förderung. Damit verbunden ist eine fachliche Beratung zur Einführung gesundheitsfördernder Ernährung und zu Fragen der Lebensmittelhygiene sowie des Gesundheitsschutzes.

Über Beratungsmöglichkeiten vor Ort informiert die Gesundheits- und Veterinärverwaltung am Landratsamt bzw. in der kreisfreien Stadt.

Weitere Informationen:

Zum Förderprogramm und zu den Fördergrundsätzen sind unter www.gesundheit.bayern.de bzw. www.lgl.bayern.de im Internet nähere Informationen zu finden.

Zum Projekt Schülerunternehmen sind noch Restexemplare des 2003 gedrehten Filmes mit Praxisbeispielen als VHS- oder DVD-Version verfügbar, die telefonisch unter 089/92 14-23 03 oder per E-Mail unter

elfriede.stock@stmugv.bayern.de bestellt werden können.

Zuständige Ansprechpartnerin für das Förderprojekt ist:

Frau Angelika Reiter-Nüssle
Bayer. Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Außenstelle München, SG GE6
Pfarrstr. 3
80538 München
Tel.: 089/21 84-284
E-Mail: angelika.reiter@lgl.bayern.de

"Um Welten besser" – Unterrichtsmappe von CARE-LINE

Im CARE-LINE Verlag ist eine neue Unterrichtsmappe zum Thema Umwelt für die Sekundarstufe I erschienen.

Die Mappe enthält Folien, Arbeitsblätter und Kopiervorlagen, die die Lehrer bei ihrer Unterrichtsgestaltung unterstützen und Schüler mit fundierten Sachinformationen für das wichtige Thema Umwelt sensibilisieren sollen.

Die zentralen Themen *Ressourcen schonen, Energiegewinnung und -nutzung, Recycling* und *Umweltkommunikation* aus der ersten Auflage wurden aktualisiert und durch das Kapitel *Nachwachsende Rohstoffe* ergänzt.

Die Unterrichtsmappe enthält auch ein umfangreiches Quellenverzeichnis, viele nützliche Internet-Links und eine DVD mit zusätzlichem Filmmaterial zu den einzelnen Themen.

Ein persönliches Rezensionsexemplar kann angefordert werden.

Kontakt und Information:

CARE-LINE Verlag und Projektagentur GmbH
Fichtenstr. 2
82061 Neuried
Eva Christian Tel.: 089/74 55 51-18
E-Mail: e-christian@care-lind.de
Sabine Barth Tel.: 089/74 55 51-30
E-Mail: s-barth@care-line.de

Die Museen der Porzellanwelten in Selb und Hohenberg an der Eger

Keine Branche prägte Nordostbayern innerhalb der letzten Jahrhunderte so stark wie die Porzellanindustrie. Noch immer ist die Region Zentrum der Porzellanindustrie in Deutschland. Die Museen der Porzellanwelten Selb und Hohenberg an der Eger setzen sich mit der Kunst-, Kultur-, Sozial- und Technikgeschichte des Porzellans auseinander. Für die Menschen der Region und gerade für Kinder und Jugendliche bietet sich hier die Möglichkeit, ein Gespür für die eigene Lebenswirklichkeit zu entwickeln. Die Museen schlagen eine Brücke zwischen dem Zeitgeschehen sowie der eigenen Kultur und Geschichte.



In Hohenberg an der Eger befindet sich das **Deutsche Porzellanmuseum**. Es liegt mit der ehemaligen Unternehmervilla Hutschenreuther im historischen Herzen der bayerischen Porzellanindustrie. 1814 ließ sich hier der Porzellanmaler Carolus Magnus Hutschenreuther mit der ersten privaten Porzellanfabrik Nordostbayerns nieder.

Seit 1982 beherbergt das Gebäude das Deutsche Porzellanmuseum, das auf 2.000 m² drei Jahrhunderte **Kunst- und Kulturgeschichte** rund ums Porzellan versammelt: vom Klassizismus bis zu den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts. Die einzelnen Stilepochen werden im Kontext ihrer Zeitgeschichte präsentiert. Lebendig werden sie durch stimmungsvoll eingerichtete Raumessembles wie eine originale Lufthansa-Flugzeugkabine mit dem dazugehörigen Bordgeschirr. Noch bis zum 29.10.06 zeigt die **Sonderausstellung „Vielerlei Narretei“** an Narrenfiguren exemplarisch, dass auch Porzellan ein Spiegel europäischer Kulturgeschichte ist. In der **Sonderausstellung „La dolce vita“** zeigt die Hochschule für Kunst und Design Halle bis zum 03.10.06, was junge Designer heute aus Porzellan machen.

Die Museen der **Porzellanwelt Selb** befinden



sich rund zwölf Kilometer entfernt auf einem ehemaligen Fabrikgelände der Rosenthal AG. Das Gelände umfasst das größte Industriemuseum

für Porzellan in Europa, das in Deutschland bisher einzigartige Europäische Museum für Technische Keramik sowie das Rosenthal Museum. Die bereits 1866 gegründete Fabrik ist Zeugnis der europäischen Porzellanindustrie und als solches ein anerkanntes **Industriedenkmal**. An originalen Arbeitsplätzen kann hier Porzellandrehern, -gießen und -malern bei der Arbeit über die Schulter geschaut oder Dampfmaschinen und Trommelmühlen können im Betrieb bestaunt werden. Die **Entwicklung der Porzellanherstellung** in einer Fabrik wird von den Anfängen im 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart direkt nachvollzogen. Dabei spielen auch sozialgeschichtliche Aspekte immer wieder eine Rolle.

Das **Europäische Museum für Technische Keramik** führt vor Augen, dass



unser Alltag ohne den jahrhunderte alten Werkstoff nicht derselbe wäre. Er findet sich in Feuerzeugen, Handys oder Espresso-maschinen ebenso wie in Pharmazielaboren oder Raumfähren. In Versuchsaufbauten können die Hitzebeständigkeit, Haltbarkeit und Härte des Materials getestet werden. Ein unermüdlich radelndes Skelett tritt mit seinem keramischen Hüft- und Kniegelenk in die Pedale und demonstriert anschaulich die Belastbarkeit des Werkstoffs.

Das **Rosenthal Museum** präsentiert die Produkt- und Designgeschichte des traditionsreichen Unternehmens – darunter Porzellanwerke von Künstlern wie Salvador Dalí, Friedensreich Hundertwasser oder Niki de Saint Phalle. Aus Sicht der bildenden Kunst ist die Rosenthal AG vor allem auch deshalb interessant, weil sie schon früh auf die Verbindung von Kunst, Architektur, Design, Porzellan und anderen Werkstoffen setzte.

In den Museen der Porzellanwelten Selb und Hohenberg an der Eger lässt sich der Werkstoff Porzellan auch haptisch erfahren: in **Porzellanmal-, Porzellangieß- und Porzellanmodellierkursen**.

Deutsches Porzellanmuseum:

Freundschaft 2
95691 Hohenberg a. d. Eger
Tel.: 09233/77 22 - 0
Fax: 09233/77 22 - 30
E-Mail: info@porzellanwelten.org
www.porzellanwelten.org

Di. – So. 10 - 17 Uhr, nach Absprache auch Führungen außerhalb der Öffnungszeiten
Einzelkarte: 3,00 €/1,50 €
Gruppen ab 10 Pers.: 2,10 €/1,30 €
Führungen bis zu 20 Pers.*: 26,00 €/16,00 €
(je weitere Pers. 1,30 €/0,80 €)
* Führungen nur nach Voranmeldung

Porzellanwelt Selb – Die Museen:

Werner-Schürer-Platz 1
95100 Selb
Tel.: 09287/9 18 00 – 0
Fax: 09287/91 80 0 - 30
E-Mail: info@porzellanwelten.org
www.porzellanwelten.org

Di. – So. 10 - 17 Uhr, nach Absprache auch Führungen außerhalb der Öffnungszeiten
Einzelkarte: 5,00 €/2,50 €
Gruppen ab 10 Pers.: 3,50 €/2,00 €
Führungen bis zu 20 Pers.*: 26,00 €/16,00 €
(je weitere Pers. 1,30 €/0,80 €)
* Führungen nur nach Voranmeldung

Kurse:

Porzellanmalen: 3,80 €/ Kind (max. 20 Kinder),
Dauer 2-3 Std.

Themenführungen im Deutschen Porzellanmuseum (max. 20 Kinder):

„Märchenwelt in Porzellan“ (5 – 8 Jahre): 1,50 €/Kind + 25 € (max. 20 Kinder), Dauer 1,5 bis 2 Std.

„Dschungelsafari im Porzellan-zoo“ (9 – 11 Jahre): 1,50 €/Kind + 25 € (max. 20 Kinder), Dauer 2 bis 2,5 Std.

Porzellangleßen in der Porzellanwelt Selb: 5,10 €/Kind (max. 20 Kinder), Dauer 3-4 Std.

Porzellanmodellieren in der Porzellanwelt Selb: 5,90 €/Kind (max. 20 Kinder), Dauer 3-4 Std.

Hinweis: Kindergartenkinder haben bei den Kursen freien Eintritt.

Hauptschulpreis 2007 "Deutschlands beste Hauptschulen"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 25. Juli 2006
Nr. IV.2-5 S 7306.3-4.23 223

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit den Hauptschulpreisen der vergangenen Jahre lobt die gemeinnützige Hertie-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hiermit den Hauptschulpreis 2007 aus. Dieser Preis trägt das Motto: „Deutschlands beste Hauptschulen“. Prämiert werden Schulen, welche die Leitziele **Ausbildungsreife, Persönlichkeitsbildung und Leistung und Verantwortung sowie die Merkmale Qualität des Unterrichts und des erweiterten Bildungsangebots, Umgang mit Unterschiedlichkeit, Motivation und Anerkennung, Zusammenarbeit innerhalb der Schule und über die Schule hinaus und Qualifizierung für den Arbeitsmarkt** am wirkungsvollsten umsetzen.

In den Wettbewerb wird erstmals die Landesebene einbezogen. In Bayern werden bis zu drei Landespreise (1. Preis: 5.000 €, 2. Preis: 3.500 €,

3. Preis: 2.000 €) vergeben. Die Schule, die den 1. Landespreis gewonnen hat, ist Kandidat für die drei Bundespreise (1. Preis: 15.000 €, 2. Preis: 10.000 €, 3. Preis: 5.000 €), die in Berlin vom Bundespräsidenten verliehen werden.

Der Wettbewerb soll das Image der Hauptschule verbessern, einen Beitrag zur Stärkung der Hauptschulen bzw. der Schulen mit Hauptschulbildungsgang leisten sowie vorbildliche Hauptschularbeit honorieren und öffentlich darstellen.

Bewerben können sich alle Hauptschulen und Schulen mit einem Hauptschulbildungsgang. Die Preise werden unter Ausschluss des Rechtsweges von einer Jury vergeben.

Die detaillierte Ausschreibung des Wettbewerbs erfolgt im Herbst 2006. Die Anmeldung muss bis spätestens **15. November 2006** bei der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung vorliegen. Die Unterlagen der teilnehmenden Hauptschulen sollen bis **5. Januar 2007** bei der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung eingegangen sein.

Interessierte Schulen erhalten die Bewerbungsunterlagen über die Gemeinnützige Hertie-Stiftung
Grüneburgweg 105
60323 Frankfurt
Tel: 069/66 07 56 - 151,
E-Mail: KeppelerK@ghst.de.

Die Unterlagen sind ferner zu finden unter der Homepage: www.hauptschulpreis.ghst.de. Über diese Adresse kann auch die Bewerbung erfolgen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus begrüßt dieses Projekt und ermuntert alle Hauptschulen, die besonders die Ziele Persönlichkeitsbildung, Leistung und Verantwortung sowie Ausbildungsreife verfolgen, an diesem Wettbewerb teilzunehmen.

StAnz 2006 Nr. 32